

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 22 (1997)
Heft: 1

Rubrik: Frischknecht hat Recht bekommen!!!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frischknecht hat Recht bekommen!!!

Das Bundesgericht hat das Urteil der Vorinstanz gegen den Journalisten des "fraglichen" Artikels des Schweizerischen Beobachters unter der Überschrift Jenischenhilfe: Verschaukelte Opfer, "Geld spielt überhaupt keine Rolle", bestätigt.

Der rund sechs Seiten umfassender Artikel, welche insbesondere die Tätigkeit des Sekretärs der Stiftung "Naschet Jenische" unter anderem in den Bereichen Finanzen und Rechnungsführung kritisierte, war der Auslöser eines langdauernden Rechtsstreites. Streitig blieb nach dem letzten Urteil nur noch eine von vielen angefochtenen Textpassagen. Das Bundesgericht hatte demzufolge einzig über die Textstelle: "Nur: Der Pro Juventute-Beitrag figuriert in der Stiftungsrechnung 1988 nicht als Einnahme, und von einer Spende ist nirgends die Rede.", zu urteilen. Nach Ansicht des

Bundesgerichtes ist diese Aussage geeignet den Ruf des F. als ehrbaren Menschen zu schädigen, da ein unbefangener Durchschnittsleser die genannte Textpassage so interpretiere, als hätte F. den Beitrag der PJ (Fr. 233'000.-) nicht verbucht. Der Vorwurf der Verleumdung wurde nun von der letzten Instanz bestätigt.

Der am 10. Mai 1991 erschienene Artikel hat die Köpfe der Justiz über Jahre hinweg erhitzt. Von den zig Klagen die gegen den Journalisten des Beobachters erhoben wurden, konnte sich nur eine behaupten.

